



**Geoplan**

Fussweg  
39400 Steg

Tel. 027 / 932 21 81  
Fax. 027 / 932 30 21

**GEMEINDE SAAS ALMAGELL**

**3905 SAAS ALMAGELL**

---

**KANTON WALLIS**

**GEMEINDE SAAS ALMAGELL**

**QUELFFASSUNGEN DER  
TRINKWASSERVERSORGUNG  
DER GEMEINDE SAAS ALMAGELL**

**QUELLSCHUTZZONENVORSCHRIFTEN  
MIT  
NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**

**BEILAGE ZU BERICHT NR. VS 1550**

**Juli 2001**

**Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen  
für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen  
der Trinkwasserversorgung  
der Gemeinde Saas Almagell**

Der Staatsrat des Kantons Wallis beschliesst:

**1. ABSCHNITT:      ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1                      Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Vorschriften regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Saas Almagell.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil des Schutzzonenplanes nach Artikel 2.

Artikel 2                      Schutzzonenplan

<sup>1</sup>Für die Umgrenzung der Schutzzonen sind die Schutzzonenpläne Nr. VS 1550-01 (Mst. 1 : 5'000), VS 1550-02 (Mst. 1 : 1'000) und Nr. VS 1550-03 (Mst. 1 : 1'000) vom 24. Februar 2001, der Geoplan, 3940 Steg, massgebend.

2 Die Lage der Fassungen der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Saas Almagell und die Eigentumsverhältnisse sind wie folgt:

Bezeichnung	Koordinaten	Code	Eigentümer / Nutzungsrecht
* Furggtälli I	641.650 / 102.980	ALM 1	Gde. Saas Grund / WV Saas Almagell
* Furggtälli II	641.645 / 102.970	ALM 2	Gde. Saas Grund / WV Saas Almagell
* Furggtälli III	641.620 / 102.985	ALM 3	Gde. Saas Grund / WV Saas Almagell
* Wysslöüb I	640.930 / 104.090	ALM 4	Gemeinde Saas Almagell
* Wysslöüb II	640.950 / 104.070	ALM 5	Gemeinde Saas Almagell
* Chapfwald I	640.590 / 104.065	ALM 6	Gemeinde Saas Almagell
* Chapfwald II	640.565 / 104.065	ALM 7	Gemeinde Saas Almagell
* Üsseri Brend I	640.380 / 104.000	ALM 8	Gemeinde Saas Almagell
* Üsseri Brend II	640.390 / 104.040	ALM 9	Gemeinde Saas Almagell
* Üsseri Brend III	640.400 / 104.110	ALM 10	Gemeinde Saas Almagell
** Furggstalden	640.670 / 104.645	ALM 11	privat
** Stafel Furggalp	641.250 / 103.120	ALM 12	Gemeinde Saas Almagell
** Furggalp	641.310 / 103.100	ALM 13	Gemeinde Saas Almagell
** Enge Steinen	642.095 / 102.700	ALM 14	Gemeinde Saas Grund
Talstation neuer Sessellift Heitbodma	640.450 / 104.100	ALM 15	Gemeinde Saas Almagell

Die mit \* bezeichneten Quellfassungen werden heute durch die WV Saas Almagell zur Trinkwasserversorgung genutzt.

Die mit \*\* bezeichneten Quellen werden als Reserve betrachtet.

## 2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

### Artikel 3 Grundsatz

<sup>1</sup>In der Schutzzone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Es dürfen nur Bauten und Anlagen neu erstellt werden, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wasserversorgung dienen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

<sup>2</sup>Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Änderungen und Sanierungen bestehender Bauten;
- c) Materiallager;
- d) Materialentnahmen;
- e) Wasserbauarbeiten;
- f) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie
- g) Touristische Anlagen und deren Infrastruktur.

### Artikel 4 Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
- c) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- d) Tankanlagen;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausser die nach Art. 14 zulässig sind;
- f) Kreisläufe, die dem Boden oder Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Klär- und Abwassergruben;
- h) neue Drainageanlagen;
- i) Plätze für Wohnwagen, Mobilheime, Zeltplätze usw.;
- k) Sickerschächte und Versickerungsanlagen, ausser für unverschmutztes Dachwasser;
- l) Injektionen, Dichtungswände;
- m) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- n) Abfalldeponien nach TVA <sup>1)</sup>;
- o) Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;

---

<sup>1)</sup>SR 814.600

- q) Wasenplätze;
- r) Verwendung von Flüssigdünger, aller Arten Kompost und Klärschlamm;
- s) Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten;
- t) Beseitigung von Mist, wenn sie über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht;
- u) Beschneiungsanlagen für Pisten bei Verwendung von Zusatzmitteln im Beschneiwasser;
- v) Frühjahrsbegrünungen von Pisten.

#### Artikel 5 Zulässige Bauten und Anlagen, Wasserbauarbeiten

<sup>1</sup>Standortgebundene Bauten und Anlagen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Schutzbauten gegen Lawinen, Steinschlag und Hochwasser sind zulässig.

<sup>2</sup>Die Dienststelle für Umweltschutz legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

<sup>3</sup>Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

<sup>4</sup>Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

#### Artikel 6 Transporte, Beschneigungen, Pistenfahrzeuge

<sup>1</sup>Ungesicherte Transporte von wassergefährdenden Stoffen mit Sesselliften, Skiliften, Seilbahnen u.a. sind verboten. Die Sicherheitsmassnahmen sind mit der Dienststelle für Umweltschutz festzulegen.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Zusatzmitteln im Wasser von Beschneiungsanlagen ist verboten.

<sup>3</sup>Die zum Einsatz kommenden Pistenfahrzeuge müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie sind regelmässig zu warten. Allfällige Lecks an den Maschinen sind sofort zu beheben.

<sup>4</sup>Mechanisch präparierte Skipisten und Langlaufloipen sind zulässig.

## Artikel 7 Tankanlagen

<sup>1</sup>Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

<sup>2</sup>Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

<sup>3</sup>Tankanlagen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

## Artikel 8 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

## Artikel 9 Garagen, Fahrzeugwaschungen

<sup>1</sup>Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Hartbelag und mit erhöhten Randabschlüssen zu versehen. Die Entwässerung hat nach den Angaben der Dienststelle für Umweltschutz zu erfolgen.

<sup>2</sup>An Ort eingestellte Maschinen sind in der Garage auf abgedichtetem Boden (Beton, Folie) zu parken.

<sup>3</sup>Das Abspritzen von erdverdrechten, betriebseigenen Maschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf gut humusiertem Wiesland, abseits von Gewässern, in der Schutzzone S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

## Artikel 10 Strassen und Parkplätze

<sup>1</sup>Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

<sup>2</sup>Für landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet die Dienststelle für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen an.

<sup>3</sup>Der Ausbau, die maschinelle Instandstellung sowie die Verlegung von bestehenden Strassen und Wegen gelten als Neuanlagen und bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

#### Artikel 11                      Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

#### Artikel 12                      Auffüllungen, Deponien, Landverbesserungsmassnahmen

Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten. Zulässig sind kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden). Sie bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz. Es darf nur sauberes Material nach Absatz 1 verwendet werden.

#### Artikel 13                      Neue Schmutzwasserleitungen

<sup>1</sup>Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z. B. PE-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

<sup>2</sup>In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 zu verlegen. Im übrigen gelten für den Kanalisationsbau die Bestimmungen nach der SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich A.

<sup>3</sup>Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

## Artikel 14                      Versickerungen

<sup>1</sup>Unkontrollierte Versickerungen von Abwasser sind nicht gestattet.

<sup>2</sup>Die Dienststelle für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone und in deren näheren Umgebung fest. Es sind nur dichte Gruben ohne Überlauf mit regelmässiger Entleerung und fachgerechter Entsorgung zulässig.

## Artikel 15                      Güllebehälter und Gülleleitungen

<sup>1</sup>Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

<sup>2</sup>Erdberührte Güllebehälter sind nur in Ortsbeton gestattet.

<sup>3</sup>Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

<sup>4</sup>Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Empfehlung 190 auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

<sup>5</sup>Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten.

<sup>6</sup>Gülleverschlauungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

## Artikel 16                      Stapelung von Feststoffdünger

<sup>1</sup>Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Gülle muss ungehindert in die Bucke abfliessen können.

<sup>2</sup>Wird keine Stallbucke erstellt, muss der Mistwurfplatz überdacht werden. Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle (Presswasser) muss ungehindert und ohne Sickerverlust in einen genügend Inhalt aufweisenden Auffangbehälter abfliessen.

<sup>3</sup>Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

## Artikel 17 Stallungen

<sup>1</sup>In den zur Tierhaltung genutzten Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

<sup>2</sup>Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers verzögert wird.

## Artikel 18 Düngung

<sup>1</sup>Das Ausbringen von Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Vorschriften nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung <sup>1)</sup> erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979 mit Nachträgen einzuhalten.

<sup>2</sup>Bei der Frühjahr begrünung von Pisten sind Art und Menge des in den Schutz zonen verwendeten Düngers mit der Dienststelle für Umweltschutz abzusprechen.

<sup>3</sup>Die Düngung mit Klärschlamm und allen Arten von Kompost ist verboten.

<sup>4</sup>Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

<sup>5</sup>In Feucht- und Moore gebieten ist gemäss den Bestimmungen in Anhang 4.5 der Stoffverordnung <sup>1)</sup> jegliche Düngung verboten. In Zweifelsfällen entscheidet die Dienststelle für Umweltschutz, allenfalls mit der Naturschutzfachstelle zusammen.

## Artikel 19 Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel

<sup>1</sup>Pflanzenbehandlungsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere die Verwendung an Wegrändern, an Böschungen, auf Wegen und auf Lagerplätzen, sind verboten. Zulässig ist der Einsatz eines Traggerätes mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z.B. Blacken) in der Landwirtschaft.

<sup>2</sup>Für die Verwendung von Holzschutzmitteln im Wald und am Waldrand sind die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen einzuhalten. Die Verwendung von Forstchemikalien an geschlagenem Holz ist verboten.

<sup>3</sup>Für die Behandlung von Holz mit Holzschutzmitteln müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

---

<sup>1)</sup> SR 814.013

### 3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2

#### Artikel 20 Grundsatz

<sup>1</sup>Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>Vorhandene und nicht zonenkonforme Anlagen (insbesondere auch Abwasserleitungen und Tankanlagen) müssen innert angemessener Frist beseitigt werden, wenn sie eine Grundwasserfassung oder –anreicherungsanlage gefährden. Die kantonale Behörde kann aus wichtigen Gründen für Anlagen Ausnahmen vom Bauverbot gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

<sup>3</sup>Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

#### Artikel 21 Bauten und Installationen

<sup>1</sup>Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist in Absprache mit der Dienststelle für Umweltschutz zulässig, falls eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht wird.

<sup>2</sup>Abwasser- und Klärgruben sind verboten.

<sup>3</sup>Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

<sup>4</sup>Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus sowie neue Entwässerungseinrichtungen sind verboten.

<sup>5</sup>Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

<sup>6</sup>Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz, sofern sie nicht schon verboten sind.

<sup>7</sup>Beschneiungsanlagen sind verboten.

<sup>8</sup>Mechanisch präparierte Skipisten und Lanlaufloipen können fallweise durch die Dienststelle für Umweltschutz zugelassen werden (Bewilligung nach GSchV Artikel 32 ist erforderlich)

## Artikel 22 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

<sup>1</sup>Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

<sup>2</sup>Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2 verboten.

<sup>3</sup>In zwingenden Fällen kann die Dienststelle für Umweltschutz Ausnahmegewilligungen erteilen. Sie ordnet die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen an.

## Artikel 23 Schmutzwasserleitungen

<sup>1</sup>Schmutzwasserleitungen sind verboten. Ausnahmegewilligungen können von der Dienststelle für Umweltschutz erteilt werden, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

<sup>2</sup>Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 12 zu genügen. Die Kanalisationsanlagen sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

## Artikel 24 Geländeänderungen

Geländeänderungen aller Art sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

## Artikel 25 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

## Artikel 26 Grabarbeiten

Grabarbeiten sind verboten.

### Artikel 27 Parkplätze, Garagen, Remisen, Holzplätze

<sup>1</sup>Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Remisen sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann die Dienststelle für Umweltschutz Ausnahmen gewähren.

<sup>2</sup>Neue Holzumschlag- und Holzlagerplätze sind verboten.

<sup>3</sup>Die Einrichtung von Holzzwischenlagerplätzen in der Schutzzone S2 ist nur im Ausnahmefall zugelassen und bedarf einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz (keine Berieselung, nur unbehandeltes Holz).

### Artikel 28 Verkehrsanlagen

<sup>1</sup>Neue Strassen und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzone S2 geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausschliessen.

<sup>2</sup>Landwirtschaftliche Flurwege bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

### Artikel 29 Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

<sup>1</sup>Die sanitären Einrichtungen bei Sport- und anderen Freizeitanlagen sind ausserhalb der Schutzzone S2 zu errichten. Dieselbe Bestimmung gilt bezüglich Massenveranstaltungen.

<sup>2</sup>Zeltplätze, Standplätze für Wohnwagen und Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen sind verboten.

<sup>3</sup>Massenveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

### Artikel 30                      Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen

Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen und Grünfuttersilos sowie die Mistablagerung auf Mistplatten und in Mistgruben sind verboten. Die Dienststelle für Umweltschutz kann bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht wird.

### Artikel 31                      Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

<sup>1</sup>Graswirtschaft und Weidgang sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.

<sup>2</sup>Ackerbau sowie Container-Pflanzschulen sind verboten.

<sup>3</sup>Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sind verboten.

<sup>4</sup>Das Einrichten von Viehsammelplätzen ist verboten.

### Artikel 32                      Düngung

<sup>1</sup>Das Ausbringen von Flüssigdünger ist verboten.

<sup>2</sup>Das Ausbringen von Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Boden muss bewachsen sein.
- b) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.
- c) Es darf frühestens von Mitte April bis spätestens Ende Oktober gedüngt werden.
- d) Es darf nicht mehr gedüngt werden, als von der landwirtschaftlichen Beratungsstelle empfohlen wird.

<sup>3</sup>Für Mist gilt überdies:

- a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden. Der Mist muss gut verrottet sein.
- b) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

<sup>4</sup>Nach Anhang 4.5 Stoffverordnung <sup>1)</sup> dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden

- a) in Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken und Feldgehölzen;
- d) an Oberflächengewässern.

<sup>5</sup>Im weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung <sup>1)</sup>.

### Artikel 33

### Holzschutzmittel

<sup>1</sup>Die Anwendung von Holzschutzmitteln in der Forstwirtschaft ist verboten.

<sup>2</sup>Holz, das ausnahmsweise in der Schutzzone S2 gelagert werden muss, darf nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

---

<sup>1)</sup> SR 814.013

#### 4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1

##### Artikel 34 Grundsatz

<sup>1</sup>In den Schutzzonen S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

<sup>2</sup>Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3.

##### Artikel 35 Zutritt

Die Schutzzonen S1 sind je nach Situation temporär oder permanent einzuzäunen.

##### Artikel 36 Bauten und Anlagen

Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder den Wasserbau notwendig sind.

##### Artikel 37 Leitungen

Es sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

##### Artikel 38 Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

##### Artikel 39 Verkehrsanlagen

<sup>1</sup>Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassungen dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

<sup>2</sup>Parkflächen sind verboten.

Artikel 40

## Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

<sup>1</sup>In den Fassungsbereichen ist nur die Graswirtschaft mit Streueschnitt und die ortsübliche, für den Schutz der Quellfassungen zwingend erforderliche Holzwirtschaft zulässig.

<sup>2</sup>Die Düngung, ausser das Liegenlassen von Mähgut, die Bewässerung und das Versickernlassen von Oberflächenwasser sind verboten.

<sup>3</sup>Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist verboten.

<sup>4</sup>Holzschlag, Holztransport und Aufforstung sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz, welche, zusammen mit der Wasserversorgung, die Schutz- und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung sicherzustellen hat.

## 5. ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN

### Artikel 41                    Bauliche Massnahmen

Sämtliche baulichen Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2 und S3 bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

### Artikel 42                    Brunnenröge, Brunnenstuben und Reservoirs

<sup>1</sup>In den Schutzzonen S2 und S3 ist das Überlaufwasser von Brunnenrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung der Dienststelle für Umweltschutz abzuleiten.

<sup>2</sup>In der Schutzzone S1 sind Brunnenröge verboten.

### Artikel 43                    Düngung, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

<sup>1</sup>Bei einer Nutzungsänderung der Flächen in den Schutzzonen S2 und S3 (heute als Weide- und Mähwiesen extensiv genutzt) haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngeplanungen sind der Dienststelle für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Anwendung von Holzschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

### Artikel 44                    Motorfahrzeuge

<sup>1</sup>Es ist verboten, in den Schutzzonen S1 Motorfahrzeuge abzustellen, zu betanken und zu warten.

<sup>2</sup>Es ist verboten, in den Schutzzonen S2 und S3 Motorfahrzeuge ungesichert zu betanken, zu warten oder ausserhalb der Arbeitszeit abzustellen.

<sup>3</sup>Bei Baustellen innerhalb der Schutzzone ordnet die Dienststelle für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 45                      Militärische Übungen, Feuerstellen

- <sup>1</sup>Die Schutzzonen S1 sind für militärische Übungen gesperrt.
- <sup>2</sup>Die Schutzzonen S2 und S3 gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.
- <sup>3</sup>Im Bereich der Schutzzonen sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.
- <sup>4</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

## 6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Artikel 46 Vorbehalte

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

### Artikel 47 Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Bestehende Bauten und Anlagen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert fünf Jahren den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

<sup>2</sup>Intensivierung oder Änderungen der heutigen Nutzung oder bauliche Änderungen in den Schutzzonen S2 und S3 bedürfen einer Bewilligung der Dienststelle für Umweltschutz.

### Artikel 48 Bestehende Tankanlagen

Bestehende Tankanlagen müssen sofort den geltenden Tankvorschriften angepasst werden. Die Auflagen bezüglich Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind von der Dienststelle für Umweltschutz für jeden Einzelfall zu bestimmen.

### Artikel 49 Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen

<sup>1</sup>Bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Quellschutzvorschriften auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu sanieren.

<sup>2</sup>Bestehende Schmutzwasserleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind auf Zusehen hin zugelassen, wenn diese die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 (Gewässerschutzbereich A) erfüllen können.

<sup>3</sup>Zugelassene bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen innerhalb der Schutzzone S2 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

### Artikel 50 Bestehende Fahrwege und Wege

An den bestehenden Fahrwegen und Wegen in den Schutzzonen S2 und S3 sowie bei den Quelfassungen selbst (anstelle eines Zauns) sind in Absprache mit der Dienststelle für Umweltschutz innert einem Jahr die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" für jedermann gut sichtbar anzubringen.

### Artikel 51 Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bei bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen sind die notwendigen Schutzmassnahmen innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durchzuführen.

### Artikel 52 Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben

Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Vorschriften auf ihre Dichtheit zu prüfen und, sofern notwendig, sofort stillzulegen oder zu sanieren. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

### Artikel 53 Dringende Massnahmen

- Die Zuleitung aus der Quelfassung Üsseri Brend III unterbrechen, damit kein allfällig verschmutztes Wasser aus Infiltrationen von oberflächlich abfliessendem Niederschlags- und Schmelzwasser bzw. des knapp oberhalb der Talstation des neuen Sesselliftes Heitbodma gefassten und abgeleiteten Wasser ins Trinkwassernetz gelangt.
- Entlang der Strasse Furggstalden – Breitwang im Bereich der Quellschutzzonen Aufwölbungen (Randwülste) aus Asphalt beiseitig der Strasse anbringen, um ein direktes Abfliessen von wassergefährdenden Stoffen in den Zuströmbereich der Quellen zu verhindern.
- Zum Schutz der Quelle Furggstalden sind auf dem kleinen Parkplatz oberhalb von Furggstalden dieselben Massnahmen zu treffen.
- Die Strasse in Richtung Breitwang am oberen Ende des kleinen Parkplatzes mit einer verschliessbaren Schranke zu versehen und die Benutzung in erster Linie den Bedürfnissen der Wasserversorgung und des Forstes vorbehalten.
- Den Weg zum Antronapass unterhalb der Quelfassungen Furggtälli I und II anlegen.

- Verhindern von Viehansammlungen im Bereich der Quellfassungen (z.B. durch Aufstellen eines Weidezauns während der Beweidungszeit).
- Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten bei den Quellfassungen Furggtälli und Wysslöüb (z.B. Einbau von Kontrollschächten, welche Wassermessungen, Probenentnahmen oder das Ausleiten der Quellen ermöglichen).
- Festlegen des Verhaltens der Betreiber der touristischen Anlagen im Bereich der Quellschutzzonen in deren Betriebsvorschriften oder einem verbindlichen Merkblatt.
- Bei Arbeiten im Zuströmbereich der Quellen sind die Unternehmungen auf die mögliche Gefährdung der Quellen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass sie im Schadenfall gemäss ZGB haftbar sind und alle Vorkehrungen zu treffen haben, dass bei einem Unfall keine wassergefährdenden Stoffe versickern können (zum Beispiel: Einsatz von Tropfwannen beim Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Mitführen von Ölbindemitteln; im Zuflussbereich der Quelle: keine Lagerung von Betriebsstoffen wie Dieselöl oder Benzin, kein Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen ausserhalb der Arbeitszeit).
- Innerhalb der Schutzzonen ist auf Sprengungen mit starker Ladung zu verzichten.
- Vor Beginn von Bauarbeiten sind alle Vorkehrungen zum Schutz der Quelle zu treffen und mit der Kantonalen Dienststelle für Umweltschutz abzusprechen.
- Die gefährdeten Quellen sind vor, während und nach Arbeiten im Einzugsgebiet zu beobachten, um bei einer allfälligen Beeinträchtigung der Quelle sofort reagieren zu können.
- Bei einem Unfall mit Gefahrgütern sind die gefährdeten Quellen vorsorglich zu überwachen.
- Im Zuflussbereich zu Quellen keine Holzschutzmittel einsetzen oder an gelagertem Holz verwenden.
- Abklärung und Behebung der zeitweilig festgestellten bakteriologischen Beeinträchtigungen.
- Die Quellfassungen sind mindestens 1 mal jährlich zu kontrollieren.
- Mindestens 1 mal jährlich (vorzugsweise während der Alpzeit) sind bakteriologische Wasserproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- Die Schutzzonen der Quellen sind rechtskräftig auszuscheiden und die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen durchzusetzen.

## 7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 54                    Zusätzliche Schutzmassnahmen

Der Staatsrat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

### Artikel 55                    Ausnahmegewilligungen

Der Staatsrat kann nach Anhören der Dienststelle für Umweltschutz Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### Artikel 56                    Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

### Artikel 57                    Strafe

<sup>1</sup>Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes <sup>1)</sup> bestraft.

<sup>2</sup>Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

---

<sup>1)</sup> SR 814.20

Publikation im Amtsblatt am: .....

Öffentliche Auflage bei der Gemeindekanzlei Saas Almagell:

vom ..... bis .....

Vom Staatsrat erlassen am: .....